

# Fragen und Antworten zur EG-Badegewässerrichtlinie 2006/7/EG

**Bearbeitung:** Bund-Länder-Arbeitskreis Badegewässer (BLAK Badegewässer)

**Quellen:** EG-Badegewässerrichtlinie 2006/7/EG (ABl. EU Nr. L64 S. 37)  
 Protokolle der Sitzungen des Ausschusses nach Artikel 16 der Richtlinie 2006/7/EG  
 Dokumente und Materialien aus Workshops der EU (verfügbar unter <http://circa.europa.eu>)  
 Protokolle und sonstige Materialien des BLAK Badegewässer

**Stand :** 12.04.2010

	Frage	Antwort	Bemerkungen
1.	Wäre die Spezifizierung einer EN/ISO-Norm betreffend die Gleichwertigkeit der mikrobiologischen Methoden für Zwecke des Artikels 3 Abs. 9 (s. Artikel 15 Abs. 1 Buchst. a Richtlinie 2006/7/EG) für die Mitgliedstaaten verbindlich, oder dürfte der Nachweis der Gleichwertigkeit auch auf andere Weise erbracht werden?	Ja, dazu gibt es eine Entscheidung der Kommission vom 21.1.2009. Die ISO 17994:2004 (E) „Wasserbeschaffenheit – Kriterien für die Festlegung der Gleichwertigkeit mikrobiologischer Verfahren“ wird gemäß Artikel 3 Absatz 9 Der Richtlinie 2006/7 als Norm zur Festlegung der Gleichwertigkeit mikrobiologischer Verfahren festgelegt.	Das Umweltbundesamt stellt die Gleichwertigkeit von Verfahren für Deutschland fest und veröffentlicht gleichwertige Verfahren im Bundesgesundheitsblatt.
2.	Auf welche Weise soll die Standardabweichung gemäß den Anmerkungen in Anhang II der Richtlinie 2006/7/EG zur Berechnung der 90/95-Perzentil-Werte ermittelt werden?	Die Standardabweichung wird in der Richtlinie 2006/7/EG nicht näher definiert mit der Folge, dass die verfügbaren wissenschaftlichen Berechnungsmethoden heranzuziehen sind. Hier gibt es zwei Möglichkeiten; die eine basiert auf n-1 Werten, die andere auf n Werten (n = Anzahl der Proben). Eine gute Übersicht über dieses Thema bietet die Internetenzyklopädie Wikipedia unter: <a href="http://de.wikipedia.org/wiki/Standardabweichung">http://de.wikipedia.org/wiki/Standardabweichung</a> .  Weil die Richtlinie 2006/7/EG keine weiteren Vorgaben enthält, haben die Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu wählen, welche Methode zur Berechnung der Standardabweichung sie verwenden.  <i>(Quelle: Protokoll des Ausschusses nach Artikel 16 Richtlinie 2006/7/EG vom 26.11.2007)</i>	
3.	Die Richtlinie 2006/7/EG definiert Qualitätsstandards für zwei mikrobiologische Parameter (Escherichia coli und Intestinale Enterokokken). Im Unterschied zur alten Badegewässerrichtlinie 76/160/EWG enthält sie keine Anforderungen an chemische Parameter. Gleichzeitig enthält die Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG Regelungen über chemische Parameter und schreibt für die Erreichung eines „guten Gewässerzustandes“ bestimmte Werte vor. Dies kann in der Praxis dazu führen, dass Wasserkörper eine ausgezeichnete bis ausreichende Qualität nach der Badegewässerrichtlinie haben, aber gleichzeitig nicht den Anforderungen der Richtlinie 2000/60/EG genügen. Ist das nicht ein Widerspruch?	Solche Fälle sind möglich. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass es sich bei Badegewässern in der Regel um sehr kleine Gewässerabschnitte handelt (einzelne Strandabschnitte), während es sich bei der Einteilung und der Untersuchung der Gewässer gemäß der Wasserrahmenrichtlinie um sehr große Gewässer bzw. Gewässerabschnitte handeln kann. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass sich die Qualitätsnormen der EG-WRRL in erster Linie auf die Beeinträchtigung der aquatischen Lebenswelt beziehen. Bei Überschreitung der chemischen Qualitätsnormen eines Wasserkörpers ist eine gesundheitsschädliche Wirkung auf den Menschen ggf. zu prüfen.  <i>(Quelle: Protokoll des Ausschusses nach Artikel 16 Richtlinie 2006/7/EG vom 26.11.2007)</i>	

	Frage	Antwort	Bemerkungen
4.	Ist eine Einstufung als „ausgezeichnet“ nur unter der Bedingung möglich, dass Bewirtschaftungsmaßnahmen ergriffen werden?	<p>Ja. Der Begriff „Bewirtschaftungsmaßnahmen“ wird in Artikel 2 Nr. 7 der Richtlinie 2006/7/EG definiert. Einige der dort aufgeführten Bewirtschaftungsmaßnahmen sind für jede Einstufung zwingend und damit auch für die Einstufung als „ausgezeichnet“, z. B. die Überwachung der Badegewässer (Artikel 2 Nr. 7 Buchst. c). Daneben sind besondere Bewirtschaftungsmaßnahmen zwingend vorgeschrieben für solche Badegewässer, die für kurzzeitige Verschmutzungen anfällig sind.</p> <p><i>(Quelle: Protokoll des Ausschusses nach Artikel 16 Richtlinie 2006/7/EG vom 26.11.2007)</i></p>	
5.	Ist es hinnehmbar, dass die Verwendung verschiedener Algorithmen für die Bewertung der Badegewässerqualität (s. Artikel 4 Richtlinie 2006/7/EG) zu verschiedenen Ergebnissen führen kann?	<p>Die Richtlinie 2006/7/EG erlaubt den Mitgliedstaaten, die Bewertung der Badegewässerqualität</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– entweder auf der Basis von vier Badesaisons (aktuelles Jahr und drei letzte, Artikel 4 Abs. 2 Satz 1 Buchst. c) <u>oder</u></li> <li>– auf der Basis von drei Badesaisons (aktuelles Jahr und zwei letzte, Artikel 4 Abs. 2 Satz 2)</li> </ul> <p>vorzunehmen. Dies kann zu unterschiedlichen Ergebnissen führen. Dieser Befund vermag das den Mitgliedstaaten eingeräumte Wahlrecht jedoch nicht einzuschränken. Die Möglichkeit, die Badegewässerqualität auf der Basis von drei Badesaisons zu bewerten, setzt allerdings voraus, dass die Kommission hierüber vorab unterrichtet wird und außerdem der Bewertungszeitraum nicht häufiger als einmal alle fünf Jahre geändert wird.</p> <p><i>(Quelle: Protokoll des Ausschusses nach Artikel 16 Richtlinie 2006/7/EG vom 26.11.2007)</i></p>	
6.	Sollte die Ausarbeitung von Leitlinien für eine gemeinsame Methode zur Bewertung einzelner Proben gemäß Artikel 15 Abs. 1 Buchst. e der Richtlinie 2006/7/EG in Betracht gezogen werden?	<p>Die Kommission würde von dieser Möglichkeit nur dann Gebrauch machen, wenn eine große Zahl von Mitgliedstaaten dies unterstützen würde.</p> <p><i>(Quelle: Protokoll des Ausschusses nach Artikel 16 Richtlinie 2006/7/EG vom 26.11.2007)</i></p>	
7.	Besteht eine Pflicht, der Kommission die Liste der Badegewässer zu übermitteln?	<p>Ja, es besteht die Pflicht, der Kommission jährlich vor Beginn der Badesaison die aktuelle Liste der Badegewässer zu übermitteln.</p> <p>Einschlägige Bestimmungen hierzu enthält die Richtlinie 2006/7/EG</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– in Artikel 3 Abs. 1 (Pflicht zur jährlichen Bestimmung der Badegewässer einschließlich der Dauer der Badesaison),</li> <li>– in Artikel 11 (Pflicht zur Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Erstellung, Überprüfung und Aktualisierung der Liste der Badegewässer gemäß Artikel 3 Abs. 1) und</li> <li>– in Artikel 13 Abs. 2 (Pflicht zur jährlichen Meldung der Badegewässer gegenüber der Kommission vor dem Beginn der Badesaison).</li> </ul> <p><i>(Quelle: Protokoll des Ausschusses nach Artikel 16 Richtlinie 2006/7/EG vom 26.11.2007)</i></p>	

	Frage	Antwort	Bemerkungen
8.	Besteht eine Pflicht, der Kommission den gemäß Artikel 3 Abs. 4 der Richtlinie 2006/7/EG erstellten Überwachungszeitplan zu übermitteln?	Grundsätzlich nein, Ausnahme: Die Pflicht zur Unterrichtung der Kommission besteht lediglich für den Fall, dass der Überwachungszeitplan ausgesetzt wird (Artikel 3 Abs. 8 Richtlinie 2006/7/EG).  <i>(Quelle: E-Mail der KOM vom 10.07.2007 im Nachgang zur Sitzung des Ausschusses nach Artikel 16 Richtlinie 2006/7/EG vom 07.06.2007)</i>	
9.	In welcher Häufigkeit müssen Badegewässer einer Sichtkontrolle nach Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 2006/7/EG unterzogen werden?	Die Bestimmungen des Artikels 9 ergänzen die Vorschriften über die Überwachung der Badegewässer (Artikel 3 Richtlinie 2006/7/EG). Deshalb sind die vorgeschriebenen Sichtkontrollen gleichzeitig mit den Probenahmen durchzuführen, deren Häufigkeit sich nach Anhang IV richtet.  <i>(Quelle: Protokoll des Ausschusses nach Artikel 16 Richtlinie 2006/7/EG vom 17.10.2006)</i>	
10.	Nach Artikel 12 Abs. 3 der Richtlinie 2006/7/EG sollen die Informationen nach den Absätzen 1 und 2 des Artikels 12 einerseits sofort nach ihrer Verfügbarkeit verbreitet werden; aber andererseits sollen diese Bestimmungen erst mit Beginn der fünften Badesaison nach dem 24. März 2008 wirksam werden. Wie sind die Vorschriften zu verstehen?	Die Bestimmungen des Artikel 12 Abs. 3 der Richtlinie 2006/7/EG sind so zu verstehen, dass die Verbreitung vorliegender Informationen über ein Badegewässer auf freiwilliger Basis ab sofort erfolgen kann; die Verpflichtung hierzu besteht allerdings erst ab dem 24. März 2012.  <i>(Quelle: Telefonische Auskunft gg.über NI des DG ENV D2, Herr Bloech, vom 14.03.2008)</i>	

	Frage	Antwort	Bemerkungen
11.	<p>Können zusätzliche Proben, die nicht im Überwachungszeitplan nach Artikel 3 Abs. 4 der Richtlinie 2006/7/EG vorgesehen waren, in die Bewertung nach Artikel 4 eingehen?</p>	<p>Nach Anhang 4 Nr. 1 Satz 2 der Richtlinie 2006/7/EG darf die Anzahl der pro Badesaison genommenen und analysierten Proben grundsätzlich nicht weniger als vier betragen. Dementsprechend bestimmt Artikel 4 Abs. 2, dass die für die Bewertung der Badegewässerqualität verwendeten Datensätze grundsätzlich mindestens 16 Proben umfassen. Zusätzliche Probennahmen sind damit zulässig.</p> <p>Hiervon ist die Frage zu unterscheiden, unter welchen Voraussetzungen diese zusätzlichen Probenahmen in die Bewertung der Badegewässerqualität nach Artikel 4 einfließen dürfen.</p> <p>Nach Artikel 3 Abs. 4 Satz 1 ist für jedes Badegewässer vor Beginn jeder Badesaison ein Überwachungszeitplan zu erstellen, der konkrete Probenahmezeitpunkte enthält. Nach Artikel 3 Abs. 4 Satz 1 ist die jeweilige Probenahme bis spätestens vier Tage nach dem im Überwachungszeitplan angegebenen Datum durchzuführen. Durch die ex-ante Vorgabe bestimmter Probenahmezeitpunkte soll eine willkürliche Bestimmung von Probenahmezeitpunkten (etwa Probenahmen dann, wenn dies auf Grund der zu erwartenden Ergebnisse in der jeweiligen Situation gerade "günstig" erscheint) vermieden werden. Artikel 3 Abs. 4 unterscheidet hierbei nicht zwischen zwingend erforderlichen Probenahmen und freiwilligen zusätzlichen Probenahmen. Würde Artikel 3 Abs. 4 nicht auch für freiwillige zusätzliche Probenahmen gelten, könnte der genannte Zweck des Überwachungszeitplans unterlaufen werden, etwa indem durch freiwillige zusätzliche Probenahmen zu einem "günstigen Zeitpunkt" die Ergebnisse der zwingenden Probenahmen gemäß Überwachungszeitplan "korrigiert" werden könnten. Vor diesem Hintergrund können freiwillige zusätzliche Probenahmen nur dann bei der Bewertung der Badegewässerqualität berücksichtigt werden, wenn sie in den vor Beginn jeder Badesaison zu erstellenden Überwachungszeitplan aufgenommen werden.</p> <p><i>(Quelle: E-Mail des BMU, Herr Werner, vom 16.04.2008)</i></p>	

	Frage	Antwort	Bemerkungen
12.	<p>Deutschland hat mit der Badesaison 2008 die Überwachung mit den neuen Parametern nach Anhang I Spalte A der Richtlinie 2006/7/EG aufgenommen. Eine Bewertung und Einstufung der Badegewässer nach den neuen Regelungen wird aber erst im Jahr 2011 möglich sein. Wie erfolgen die Berichterstattung, die Bewertung der Badegewässerqualität und die Einstufung im Übergangszeitraum?</p>	<p>Gemäß Artikel 13 Abs. 3 der Richtlinie 2006/7/EG erfolgt die Berichterstattung und damit auch die Bewertung der Qualität zunächst weiterhin nach den Vorgaben der Richtlinie 76/160/EWG, also jährlich auf der Basis der in der jeweiligen Saison gemessenen Daten.</p> <p>Grundbedingung für die Konformität ist, dass beide Parameter in der vorgeschriebenen Häufigkeit gemessen werden. Dies wird durch die Übermittlung der einzelnen Messergebnisse an die Kommission nachgewiesen.</p> <p>Für den Parameter Escherichia coli gilt der bisherige zwingende Wert für Fäkalcoliforme Bakterien von 2.000 Keimen/100 ml und der Leitwert von 100 Keimen/100 ml. Die Konformitätsberechnung erfolgt wie bisher nach der 95-Prozent-Regel. Für die Einhaltung des Leitwerts gilt wie bisher die 80-Prozent-Regel. D. h. ein Badegewässer ist „sehr gut“, wenn nicht mehr als 20 % der Messwerte oberhalb des Leitwertes liegen.</p> <p>Für den Parameter Intestinale Enterokokken gelten die bisherigen Werte der Richtlinie 76/160/EWG für Fäkalstreptokokken. Da es hierfür keinen Grenzwert gibt, gilt das Badegewässer als konform, wenn in der vorgeschriebenen Mindesthäufigkeit gemessen wird. Für die Einhaltung des Leitwerts gilt wie bisher die 90-Prozent-Regel. D. h. ein Badegewässer ist „sehr gut“, wenn nicht mehr als 10 % der Messwerte oberhalb des Leitwertes von 100 Keimen/100 ml liegen.</p> <p><i>(Quellen: Protokoll des Ausschusses nach Artikel 16 Richtlinie 2006/7/EG vom 26.11.2007; Protokoll des Workshops zur Berichterstattung am 23.04.2008 in Brüssel; Hinweise Knobling/Werner/Szewzyk vom 21.01.2008)</i></p>	<p>UBA - Empfehlung zur praktischen Umsetzung der EG-Badegewässerrichtlinie vom Juli 2009</p>